

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 - 004656/2007-19

.....  
Graz, am 17. Dezember 2020

Betreff:

## **Änderung der Marktgebührenordnung 2018 – MGO Novelle 2020**

Aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat ist die **Abteilung A8/2 - Gemeindeabgaben** für Änderungen der Marktgebührenordnung 2018 (im Folgenden: MGO 2018) zuständig (08/2-412).

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. Aufnahme der Entgelte für die landwirtschaftlichen Produzentenmärkte (§ 8a)
2. Aufnahme der Gebühren für die Christbaummärkte (§ 8b)

### Zu Punkt 1. (§ 8a MGO 2018)

Die Entgelte für die landwirtschaftlichen Produzentenmärkte wurden bisher auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.07.2011, GZ: A7-004924/2015/0023 (zuletzt in der Fassung vom 13.12.2018) betreffend die **Richtlinien für landwirtschaftliche Märkte aus Eigenproduktion** privatwirtschaftlich verrechnet und eingehoben (siehe Punkt 15 der Richtlinie).

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 17. Dezember 2020 wurde die **Grazer Marktordnung 2020 (MO 2020)** erlassen (Inkrafttreten: 1. Jänner 2021). Dabei wurde der Anwendungsbereich der Marktordnung auf **Produzentenmärkte ausgedehnt (§ 2 Z 2 MO 2020)**. Anlässlich der Neufassung der Marktordnung werden die Marktordnung 2013 sowie die Richtlinie für Produzentenmärkte mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2020 aufgehoben.

Die Erlassung der Marktordnung 2020 und die gleichzeitige Aufhebung der Richtlinie für Produzentenmärkte erfordert nun die Eingliederung der Entgelte für diese Märkte in die Marktgebührenordnung 2018 als hoheitliche Gebühren.

Die Höhe der bisher in der Richtlinie für Produzentenmärkte geregelten Entgelte wurde übernommen. Es erfolgte lediglich eine Indexierung in Höhe von **1,5 %** (VPI 2015 Oktober 2019/September 2020).

Zu Punkt 2. (§ 8b MGO 2018)

Die Verwaltung und Organisation der Christbaummärkte einschließlich deren Kontrolle und Abrechnung ist bisher in die Zuständigkeit des Straßenamtes gefallen (siehe dazu den Bericht an den Bürgermeister vom 03.03.2016, GZ: 015469/2016/0001, zur Neuorganisation des Marktwesens; Sachgruppe 10/1-314 der Geschäftseinteilung der Stadt Graz).

Die Christbaummärkte wurden nunmehr ebenfalls in den Anwendungsbereich der Marktordnung 2020 aufgenommen (**§ 2 Z 4 MO 2020**), was die Eingliederung der Entgelte auch für diese Märkte in die Marktgebührenordnung 2018 als hoheitliche Gebühren notwendig macht.

Die Höhe des bisher vom Straßenamt eingehobenen Entgelts wurde übernommen. Es erfolgte ebenfalls lediglich eine Indexierung mit **1,5 %** (VPI 2015 Oktober 2019/September 2020).

Zusammenfassend stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien, Wirtschafts- und Tourismusausschuss den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Novellierung der Grazer Marktgebührenordnung 2018 beschließen.

Anlage

Novelle - Marktgebührenordnung 2018

Der Bearbeiter:  
Mag. Ingo THALMANN  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Gerald NIGL  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent  
Stadtrat Dr. Günter RIEGLER  
(elektronisch unterschrieben)


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am


.....


Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>	
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/>	einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt
	Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

	<b>Signiert von</b>	Thalmann Ingo
	<b>Zertifikat</b>	CN=Thalmann Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-12-04T12:24:04+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Nigl Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-12-04T13:19:06+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2020-12-04T13:28:37+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

A 8/2 – 004656/2007-19

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Dezember 2020 mit der die Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018) geändert wird – MGO Novelle 2020**

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 30. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:**

**„Landwirtschaftliche Produzentenmärkte**

(1) Auf den landwirtschaftlichen Produzentenmärkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Marktisches

a) am Kaiser-Josef-Markt oder am Lendplatz

- Montag bis Samstag 263,90 Euro
- Montag bis Mittwoch 101,50 Euro
- Donnerstag bis Samstag 203,00 Euro

b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Siedlung, Wetzelsdorf, Straßgang, Gösting, Hasnerplatz, Smart City

- 1 Wochentag + Samstag 91,40 Euro
- Nur Samstag 55,80 Euro
- Nur Wochentag 50,80 Euro

c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter

- 3-mal pro Woche Do-Sa  
(vor der Heilandskirche) bzw.
- 2-mal pro Woche Mi und Sa  
am Hofbauerplatz 91,40 Euro

Die Gebühr ist quartalsweise mit Bescheid festzusetzen, wobei eine zeitlich kürzere Nutzung der Marktfläche keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Die Gebühr ist am 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten.

(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Markttisch

Montag bis Donnerstag	4,10 Euro
Freitag bis Samstag	6,10 Euro.

Die Gebühr ist entweder im Vorhinein durch Erwerb einer Wertkarte zu entrichten oder mit Ende jenes Monats, in dem die tageweise Nutzung der Markfläche erfolgte, mit Bescheid festzusetzen. In diesem Fall ist die Gebühr binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

**2.** *Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:*

**„Christbaummärkte**

(1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung

2,10 Euro je Quadratmeter.

(2) Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl